



- Gestaltungsvorschriften**
1. Dachneigung = 35°
 2. Dacheindeckung muß - außer bei Flachdächern - in hartem Material erfolgen.
 3. Farbe der Bedachung muß braun-rot oder schiefergrau, darf nicht zementgrau sein.
 4. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 5. Straßeneinfriedigungen müssen in Naturstein oder in Beton mit Natursteinverblendung ausgeführt werden und dem natürlichen Gefälle des Geländes folgen. Abstoppungen sind nicht zulässig.
 6. Höhe der Straßeneinfriedigung = 0,80 m. Verwendung von Maschendraht ist unzulässig.
 7. Der Anschluß der seitlichen Einfriedigung an die Vorgarteneinfriedigung darf nicht vor der Baulinie erfolgen.
 8. Die Sockelhöhe (betand zwischen Straßenkante und Oberkante Erdgeschossfußboden) darf bei den Gebäuden südwestlich der Breslauer und Stettiner Straße 60 cm nicht überschreiten, soweit dies die Kameltiefe zuläßt.

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- WR REINES WOHN GEBIET
 - II 2 GESCHOSSIGE BAU. IST HÖCHSTGRENZE
 - 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - II-III III BZW III GESCHOSSIGE BAU. III GESCH IST HÖCHSTGRENZE
 - 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,9 GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI III GESCH. BAU
 - 1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI III GESCH. BAU
 - VORH. STRASSEN U. WEGE
 - GEPL. STRASSEN U. WEGE
 - WASSERVERSORGUNG
 - ENTWÄSSERUNG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - P 6 PARKPLATZE ODER GARAGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN BELEBUNGSBEREICHS
- ANMERKUNG:** DIE IN ROT EINGETRAGENEN GEPL. GEBÄUDE SIND NUR VERBINDLICH FÜR DIE FIRST- BZW. TRAUFGESTELLUNG.
- RASEN

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE WEILMÜNSTER TEILPLAN-VERLÄNGERTE SUDETENSTRASSE
M 1 : 1 0 0 0

BEARBEITET: WEILBURG, DEN 3. 1. 1964
KREISBAUAMT-ABT. PLANUNG
M. A. W.
KREISOBERBAURAT

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG WEILMÜNSTER, DEN 27. 5. 1964
Breders
BURGERMEISTER

BEKANNTMACHT WEILMÜNSTER, DEN 2. 6. 1964
E. H. H.
BURGERMEISTER

I. Änderung!
Dieser B-Plan wird durch die 2. Planänderung aufgehoben
geändert am 31. 01. 74